

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



Wahlbekanntmachung für die Wahl des Integrationsrates am 25. Mai 2014

Gemäß § 33 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung wird bekannt gegeben:

Am **25. Mai 2014** findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin statt.

Die Wahl dauert von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

1. Wahlberechtigung

Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 27 Abs. 3 und 4 GO NRW. Somit ist mit Ausnahme der in Abs. 4 bezeichneten Personen wahlberechtigt, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes - in der zurzeit gültigen Fassung - erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Sankt Augustin ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung – nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

2. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet der Stadt Sankt Augustin ist in 2 Stimmbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.04.2014 bis 04.05.2014 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlräume befinden sich für

- den Stimmbezirk I011 im Schulzentrum Menden, Siegstraße 123
- den Stimmbezirk I012 im Schulzentrum Niederpleis, Alte Marktstraße 7

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Bücherei der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin zusammen.

3. Ausweispflicht des Wählers

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren amtlichen Personalausweis, Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Stimmabgabe/Stimmzettel

Bei der Integrationsratswahl wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er geheim abgibt. Der Stimmzettel für die Wahl des Integrationsrates hat die Farbe lachs.

Der Stimmzettel enthält die Internationale Liste als einzige Bewerberliste. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass im unteren Bereich des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er mit Ja oder Nein stimmen möchte.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Wählen mit Wahlschein/Briefwahl

Wähler die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirkes der Integrationsratswahl oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel (lachs), einen amtlichen Stimmzettelumschlag (grau), einen amtlichen Wahlbriefumschlag (orange) sowie ein amtliches Merkblatt beschaffen und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene

Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage (25. Mai 2014) bis **16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wahlrecht

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 12 Abs. 5 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin, § 27 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 25 Abs. 1 und 4 und § 31 Kommunalwahlgesetz).

7. Strafbestimmungen

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Sankt Augustin, den 07.05.2014

Marcus Lübken, Wahlleiter